Samtgemeinde Fürstenau | Fürstenau, den 12.10.2026

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau
FB 1/022/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
05.11.2026	Samtgemeinderat	Entscheidung

Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsmitglieder durch den Bürgermeister

Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten (§ 60 NKomVG).

Ehrenamtlich Tätige sind durch den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 NKomVG hinzuweisen. Die Pflichten nach § 40 bis 42 NKomVG umfassen die Amtsverschwiegenheit, das Mitwirkungsverbot und das Vertretungsverbot.
Der Hinweis ist aktenkundig zu machen, d.h. er wird im Protokoll aufgeführt.

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister